

Allgemeine Lohnfertigungs - Lohnabfüllungs - Verkaufs-, Liefer- Vertrags- und Zahlungsbedingungen der Müggenburg Pharma GmbH

1. Geltungsbereich

Die Firma Müggenburg Pharma GmbH (Auftragnehmer) ist zum Vertragsabschluss ausschließlich auf der Grundlage dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bereit, die in deutscher Sprache abgedruckt sind. Die Anwendbarkeit anderer Geschäftsbedingungen insbesondere insoweit als sie den Geschäftsbedingungen der Müggenburg Pharma GmbH entgegenstehen oder hiervon abweichen, lehnen wir ab. Solche Allgemeinen Geschäftsbedingungen binden die Firma Müggenburg Pharma GmbH nicht. Für alle Lieferungen, auch solche aus zukünftigen Geschäftsabschlüssen, sind ausschließlich die Bedingungen der Firma Müggenburg Pharma GmbH maßgebend.

2. Lohnproduktion / Lohnabfüllung

Das reine Lohnproduktionsangebot beinhaltet keine rechtliche Prüfung der Verkehrsfähigkeit. Ist eine solche gewünscht muss diese separat beauftragt werden. Für die Verkehrsfähigkeit hinsichtlich Zusammensetzung, Dosierung, Etikettentext etc. übernehmen wir als Hersteller keine Haftung bzw. Gewährleistung. Weder inhaltlich noch Indikativ trägt die Müggenburg Pharma GmbH keine Verantwortung für die beauftragte Rezeptur. Sollten diesbezüglich Absprachen getroffen worden sein, gelten diese ausschließlich als Informationsaustausch. Sollte sich im Zuge der Produktion herausstellen, dass eine Umsetzung technisch nicht oder nur mit nicht zu rechtfertigendem Mehraufwand umzusetzen ist, bleibt dem Auftragnehmer freigestellt die Durchführung abzulehnen. In diesem Fall sind alle empfangenden Leistungen zurückzuerstatten. Eine weitere Entschädigung gilt als ausgeschlossen. Bei Anfertigung nach Angaben des Auftraggebers haftet dieser dafür, dass ihm sämtliche Patent-, Gebrauchsmuster- oder sonstigen gewerblichen Schutzrechte zustehen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, uns gegenüber allen Ansprüchen Dritter schad- und klaglos zu halten. Für die Richtigkeit zur Verfügung gestellter Rohstoffe haftet ausschließlich der Auftraggeber.

3. Angebot und Vertragsabschluss

Unsere Produktionskalkulation basiert auf den mitgeteilten Mengenangaben. Angebote der Firma Müggenburg Pharma GmbH erfolgen stets, soweit sie nicht befristet sind, freibleibend, Aufträge gelten dann als angenommen, wenn sie von den Auftraggebern schriftlich bestätigt sind. Für den Inhalt des Vertragsverhältnisses ist ausschließlich die schriftliche Bestätigung der Firma Müggenburg Pharma GmbH maßgebend. Muster gelten als Typmuster, die Eigenschaften des Musters werden nicht garantiert. Der Auftraggeber ist verpflichtet, uns gegenüber allen Ansprüchen Dritter Schad- und klaglos zu halten. Für die Richtigkeit zur Verfügung gestellter Rohstoffe haftet ausschließlich der Auftraggeber.

4. Lieferung

Die Lieferung erfolgt, falls nichts anderes schriftlich vereinbart ist, innerhalb der vereinbarten Lieferzeit ab unserem jeweiligen Auslieferungslager (Erfüllungsort). Umstände, welche die Herstellung oder Lieferung verkaufter Ware unmöglich machen, oder übermäßig erschweren, ebenso alle Fälle höherer Gewalt, behördlicher Maßnahmen, Betriebs, Verkehrsstörungen und dergleichen, auch soweit sie Lieferanten der Firma Müggenburg Pharma GmbH betreffen, entbinden die Müggenburg Pharma GmbH für die Dauer der Behinderung und deren Nachwirkung von der Lieferpflicht. Zu einer Nachlieferung der ausgefallenen Mengen ist der Auftragnehmer nicht verpflichtet. Ansprüche des Vertragspartners (Auftraggebers) auf Schadenersatz sind ausgeschlossen. Hiervon ausgenommen sind Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers, oder der Gesundheit, wenn die Firma Müggenburg Pharma GmbH die Pflichtverletzung zu vertreten hat, und sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung beruhen. Einer Pflichtverletzung der Firma Müggenburg Pharma GmbH steht die eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen gleich. Im Falle der Annullierung einer Bestellung verpflichtet sich der Auftraggeber unter Vorbehalt weiterer Ansprüche, der

Müggenburg Pharma GmbH den entstandenen Schaden für die Aufwendungen und den eventuell entgangenen Gewinn zu entschädigen. Im Falle einer Nichtlieferung steht dem Auftraggeber jedoch frühestens drei Monate nach dem vereinbarten Liefertermin ausschließlich das Rücktrittsrecht zu. Weitergehende Ansprüche werden abgelehnt.

5. **Verpackung**

Erfolgt eine Verpackung in vom Auftraggeber gelieferte Behältnisse, wird für die Eignung der Verpackung keine Gewähr übernommen. Die Firma Müggenburg Pharma GmbH ist berechtigt, nicht geeignetes Verpackungsmaterial zu rügen. Erfolgt keine Nachlieferung des beanstandeten Verpackungsmaterials innerhalb von zwei Wochen, ist die Firma Müggenburg Pharma GmbH berechtigt, geeignetes Material auf Kosten des Kunden einzusetzen. Die Firma Müggenburg Pharma GmbH ist dabei bemüht ein geeignetes, den Wünschen des Kunden entsprechendes Verpackungsmaterial einzusetzen. Jede Gefahr geht auf den Auftraggeber über, sobald die bestellte Ware das Auslieferungslager verlässt oder dem Auftraggeber zur Verfügung gestellt worden ist.

Transportschäden sind unverzüglich bei der Firma Müggenburg Pharma GmbH anzuzeigen. Sollte eine Spedition mit der Versendung beauftragt sein, so muss der eingetretene Schaden im Frachtbrief vermerkt sein. In jedem Falle sind bei Transportschäden die jeweiligen Bedingungen des Spediteurs zu beachten und die Schäden auch diesem gegenüber geltend zu machen. Die Firma Müggenburg Pharma GmbH ist jederzeit zu Teillieferungen oder Teilleistungen berechtigt. Mehr oder Minderlieferungen von 10 % der Vertragsmenge sind zulässig.

6. **Mängelrüge**

Die Einhaltung der Liefer- und Leistungsverpflichtungen der Firma Müggenburg Pharma GmbH setzt die ordnungsgemäße und rechtzeitige Erfüllung der Pflichten des Vertragspartners (Auftraggeber) voraus. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Ware innerhalb von drei Tagen seit Erhalt zu prüfen. Mögliche Mängel sind innerhalb dieser Frist schriftlich bei der Firma Müggenburg Pharma GmbH zu rügen. Später erfolgte Mängelrügen werden nicht anerkannt. Beanstandete Ware ist durch den Auftraggeber bis zu der endgültigen Entscheidung der Firma Müggenburg Pharma GmbH über die Ablehnung oder Anerkennung von Gewährleistungspflichten aufzubewahren und darf nur mit Zustimmung der Firma Müggenburg Pharma GmbH zurückgesandt werden. Der Auftraggeber hat der Firma Müggenburg Pharma GmbH in jedem Fall die Begutachtung der Ware zu ermöglichen. Die Gewährleistungsverpflichtung erstreckt sich nach Wahl der Firma Müggenburg Pharma GmbH auf Gutschrift, Ersatzlieferung, Wandlung, Minderung oder Nachbesserung. Abweichungen zum tatsächlichen Füllgewicht sind durch abweichende spezifische Gewichte einzelner Chargen möglich, Sollte die Abweichung +/- 15 % übersteigen erfolgt eine schriftliche Mitteilung mit Nachkalkulation. Etwaige Beanstandungen sind nur bei zeitgleichem Beleg dieser, durch ein DACH (Deutsche Akkreditierungsstelle Chemie) akkreditiertes Labor preismindernd zu behandeln und müssen spätestens eine Woche nach Erhalt angemeldet werden. Bei Lohnfertigung übernimmt die Müggenburg Pharma GmbH keine Gewährleistung bezüglich der chemischen oder physikalischen Reaktionen des Produktes und der Haltbarkeit des Fertigproduktes. Ebenso schließen wir - soweit gesetzlich zulässig - sämtliche Schadenersatzansprüche aus. Gewährleistung für die chemische Stabilität, technische Haltbarkeit und mikrobiologischen Entwicklung des Fertigproduktes wird nur nach Durchführung eines 6-9 wöchigen Stresstests übernommen, wobei dieser nur nach separater Beauftragung durchgeführt wird. Die Kosten jeglicher, vom Auftraggeber in Auftrag gegebener Analysen werden von der Firma Müggenburg Pharma GmbH nicht übernommen. Die lebensmittelrechtlich richtige Bezeichnung beim Kauf der Ware ist unabhängig von der Produktbezeichnung der Firma Müggenburg Pharma GmbH. Im Falle begründeter Mängelrügen ist die Firma Müggenburg Pharma GmbH lediglich verpflichtet, die gelieferte Ware zurückzunehmen und nach Wahl der Firma Müggenburg Pharma GmbH entweder den Kaufpreis entsprechend dem Anteil der gerügten oder beanstandeten Ware zur Gesamtlieferung zu ermäßigen, oder mangelfreie Ersatzware zu liefern. Sofern die Ersatzlieferung erfolgt und diese fehlschlägt, hat der Auftraggeber das Recht vom Vertrag zurückzutreten oder den Kaufpreis zu mindern. Darüber hinausgehende Ansprüche seitens des Auftraggebers sind ausgeschlossen.

7. **Verjährung**

Ansprüche des Auftraggebers wegen Sachmängel verjähren innerhalb von sechs Monaten nach Erhalt der Ware, wenn sie nicht innerhalb dieser Frist schriftlich angezeigt werden. Werden Eingriffe durch Dritte vorgenommen, oder die Ware nicht bestimmungsgemäß verwendet, gelagert oder behandelt, etc., entfällt jegliche Haftung der Firma Müggenburg Pharma GmbH.

8. **Preise, Zahlungsbedingungen, Mitwirkungspflichten des Auftraggebers**

Alle Preise gelten rein netto ab Werk, sofern nicht anderen vereinbart wurde. Die Rechnungsbeträge sind innerhalb des auf der Rechnung ausgewiesenen Zahlungsziels in der Rechnungswährung oder im Gegenwert in Euro gemäß offiziellem Umrechnungskurs ohne Abzug fällig. Etwaige Versandkosten werden je nach Staffelung zusätzlich berechnet. Sollten Sie einen Versand über eine Staatsgrenze hinweg wünschen, sind Sie für Zollformalitäten verantwortlich. Die Abwicklung der Einfuhr sowie der Zollabwicklung obliegt Ihrem alleinigen Haftungsbereich. Wir gelten zu keinem Zeitpunkt als Inverkehrbringer, Jeglicher Grenzverkehr erfolgt in Ihrem Namen.

1. **Preisänderungen durch Lieferanten der Müggenburg Pharma GmbH bleiben in jedem Falle vorbehalten und können an den Auftraggeber weitergegeben werden.**

Für die Rechnungsstellung sind allein die von den Werken oder Auslieferungslagern des Auftragnehmers beim Abgang ermittelten Mengen, Massen und Gewichte maßgebend. Die Rechnungen der Firma Müggenburg Pharma GmbH sind sofort nach Rechnungserhalt rein netto zahlbar, sofern nicht etwas anderes schriftlich vereinbart worden ist. Bei Überschreitung der Zahlungsfrist ist die Firma Müggenburg Pharma GmbH berechtigt, den Kaufpreis in Höhe von 8 % über dem jeweiligen Basiszinssatz der europäischen Zentralbank ab dem Verfalltag zu verzinsen. Ein weitergehender Verzugschaden bleibt ausdrücklich vorbehalten. Die Firma Müggenburg Pharma GmbH ist darüber hinaus berechtigt, weitere Lieferungen zurückzuhalten, bis der Auftraggeber die offenen Forderungen vollständig beglichen hat. Die Firma Müggenburg Pharma GmbH behält sich das Recht vor, die Forderung an Dritte abzutreten.

9. **Der Auftraggeber unterstützt die Firma Müggenburg Pharma GmbH bei der Erfüllung der vertraglich geschuldeten Leistungen.**

Der Auftraggeber ist verpflichtet, die von ihm zu erbringenden Leistungen (z.B. Bekanntgabe der Lieferanschrift, Lieferung der Etiketten, Lieferung der geeigneten Verpackung, Lieferung der gestellten Rohstoffe) rechtzeitig zu erbringen. Im Falle des Verzugs des Auftraggebers ist die Firma Müggenburg Pharma GmbH berechtigt, ihre bis dahin entstandenen Herstellungskosten abzurechnen. Der Verzug des Auftraggebers tritt in dem Falle spätestens 14 Tage nach Erhalt einer schriftlichen Aufforderung durch die Firma Müggenburg Pharma GmbH ein. Ein Leistungsverweigerungsrecht des Auftraggebers wird im Geschäftsverkehr mit Kaufleuten ausgeschlossen. Eine Aufrechnung durch den Auftraggeber ist nur zulässig, soweit dessen Gegenforderung durch die Firma Müggenburg Pharma GmbH schriftlich anerkannt wird, oder rechtskräftig festgestellt wurde. Wird die Rechnung nicht beglichen, ist die Firma Müggenburg Pharma GmbH berechtigt, den unter Ziffer 7.1. dieser Bedingungen vereinbarten Zinssatz zu verlangen. Die Firma Müggenburg Pharma GmbH ist berechtigt, trotz eventuell anderslautenden Bestimmungen des Auftraggebers Zahlungen zunächst auf dessen ältere Schulden anzurechnen. In diesem Fall wird die Firma Müggenburg Pharma GmbH den Auftraggeber unverzüglich über Art und Höhe der erfolgten Verrechnung informieren. Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn die Firma Müggenburg Pharma GmbH über den Betrag verfügen kann. Schecks und Wechsel werden ausschließlich erfüllungshalber angenommen.

10. Eigentumsvorbehalt

1. Alle gelieferten Waren bleiben Eigentum der Firma Müggenburg Pharma GmbH bis der Auftraggeber sämtliche Forderungen, insbesondere Forderungen aus noch laufenden Wechseln und Schecks, sowie die Forderungen aus dem jeweiligen Saldo der Geschäftsbeziehung mit der Firma Müggenburg Pharma GmbH beglichen hat.
2. Bearbeitung und Verarbeitung der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Ware erfolgt für die Firma Müggenburg Pharma GmbH als Hersteller im Sinne des § 950 BGBB, ohne dass die Firma Müggenburg Pharma GmbH dadurch verpflichtet wird. Bei einer Verarbeitung mit anderen, nicht der Firma Müggenburg Pharma GmbH gehörenden, oder von ihr gelieferten Ware durch den Auftraggeber, steht der Firma Müggenburg Pharma GmbH das Miteigentum an der neuen Sache zu und zwar im Verhältnis des Rechnungswertes, der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren zum Rechnungswert der verarbeiteten Waren. Gleiches gilt im Falle der Vermischung.
3. Sollte das Vorbehaltseigentum durch Verbindung, Verarbeitung oder Vermischung erlöschen, so tritt der Auftraggeber bereits jetzt die ihm zustehenden Rechte an dem neuen Bestand oder der neuen Sache in der Höhe des jeweiligen Rechnungswertes der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren an die Firma Müggenburg Pharma GmbH ab. Der Auftraggeber verwahrt den neuen Bestand oder die neue Sache unentgeltlich für die Firma Müggenburg Pharma GmbH. Die entstandenen Miteigentumsrechte sollen ebenfalls als Vorbehaltseigentum für die Firma Müggenburg Pharma GmbH gelten.
4. Der Auftraggeber ist berechtigt, die Vorbehaltsware im gewöhnlichen Geschäftsverkehr weiter zu veräußern, solange er sich mit den Leistungen an die Firma Müggenburg Pharma GmbH nicht in Verzug befindet. Der Auftraggeber ist verpflichtet mit seinen Kunden einen Eigentumsvorbehalt zu vereinbaren. Die Forderung des Auftraggebers aus der Weiterveräußerung gilt schon jetzt in Höhe des auf die Eigentumsvorbehaltsware entfallenden Kaufpreises als an die Firma Müggenburg Pharma GmbH abgetreten. Die Firma Müggenburg Pharma GmbH nimmt diese Abtretung bereits heute an. Der Eigentumsvorbehalt erlischt im Falle der Weiterveräußerung oder mit der Zahlung des vollständigen Kaufpreises an die Firma Müggenburg Pharma GmbH. Sollte der Auftragnehmer mit seinen Kunden eine Kontokorrentabrede treffen, oder getroffen haben, die dazu führt, dass die Forderung aus der Weiterveräußerung nicht unmittelbar auf die Firma Müggenburg Pharma GmbH übergeht, so gilt die Forderung aus dem Kontokorrentverhältnis gegen den Abnehmer des Auftraggebers schon jetzt als an die Firma Müggenburg Pharma GmbH abgetreten. Die Firma Müggenburg Pharma GmbH nimmt wiederum diese Abtretung hiermit an. Sämtliche Forderungen des Auftraggebers aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware, die aufgrund dieser Bedingung an die Firma Müggenburg Pharma GmbH abgetreten wurden, dienen in demselben Umfang zur Sicherung der Forderung, wie die Vorbehaltsware selbst.
5. Der Auftraggeber hat die Firma Müggenburg Pharma GmbH unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen, wenn Zwangsvollstreckungsmaßnahmen in das Vorbehaltseigentum ausgebracht werden. Sollte der Auftraggeber in Folge von Beschädigung, Minderung, Verlust oder anderwärtigem Untergang der Vorbehaltsware Ansprüche gegen einen Versicherer oder sonstige Dritte erwerben, so werden diese Ansprüche mit allen Nebenrechten im Umfang des Wertes der Vorbehaltsware im Lieferzeitpunkt schon jetzt an die Firma Müggenburg Pharma GmbH abgetreten, die die Abtretung hiermit annimmt. Der Eigentumsvorbehalt ist in der Weise bedingt, dass er mit der vollen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung ohne weiteres erlischt. In diesem Falle geht das Eigentum an der Vorbehaltsware auf den Auftraggeber über und die abgetretenen Forderungen stehen ebenfalls dem Auftraggeber zu. Übersteigt der Wert der Sicherheiten die Forderungen der Firma Müggenburg Pharma Produkte GmbH um mehr als 20 %, so wird die Firma Müggenburg Pharma GmbH auf Verlangen des Auftraggebers insoweit Sicherheiten nach Wahl der Firma Müggenburg Pharma GmbH freigeben.

11. Haftung

Der Auftraggeber trägt die alleinige Verantwortung für alle textlichen und werblichen Aussagen an der Verpackung sowie im Umfeld des Inverkehrbringens. Soweit sich aus der jeweiligen Gesetzeslage trotzdem eine Haftung der Müggenburg Pharma GmbH ergeben sollte, stellt der Auftraggeber die Firma Müggenburg Pharma GmbH im Innenverhältnis von jeglichen Ansprüchen

frei und leistet einen entsprechenden Schadensausgleich, einschließlich sämtlicher Kosten zur Abwehr solcher Ansprüche. Dies gilt insbesondere auch für entstehende Rechtsanwaltskosten und Gerichtskosten. Diese Regelung gilt auch, soweit Rechte Dritter durch das Inverkehrbringen des jeweiligen Produktes beeinträchtigt werden (z.B. Patentrechte oder ähnliches) Dies gilt insbesondere für den Fall des Exportes der Waren der Firma Müggenburg Pharma GmbH durch den Auftraggeber in Gebiete außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, insbesondere falls durch die Erzeugnisse der Firma Müggenburg Pharma GmbH Schutzrechte Dritter verletzt werden. Gleiches gilt, wenn durch unsachgemäße Verwendung Körperschäden oder Schäden an der Gesundheit sowie Sachschäden auftreten.

12. Erfüllungsort

Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist der Geschäftssitz der Firma Müggenburg Pharma GmbH der Erfüllungsort.

13. Gerichtsstand/Schlussbestimmungen

Der Gerichtsstand ist Hamburg. Die Durchführung des Vertrages, sowie seine rechtliche Bewertung, unterliegen dem deutschen Recht, unabhängig, ob der Vertrag im In oder Ausland abgeschlossen wurde. In jedem Fall gilt, unter Ausschluss ausländischem Rechts insbesondere unter Ausschluss der Vorschriften des UN Kaufrechts und des Rechts der Europäischen Union, nur deutsches Recht.

14. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages, einschließlich dieser Regelung, ganz oder teilweise unwirksam sein, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen oder Teile solcher Bestimmungen unberührt. Anstelle der Bestimmung treten die jeweiligen gesetzlichen Regelungen.

Stand 16.10.2019